

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 71.

Samstag den 18. Juni

1840.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 862. (2)

Nr. 13857.

Verlautbarung.

Um den Brennholz-Bedarf des Guberniums, dann einiger andern Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach, für den

nächsten Winter 18⁴⁰/₄₁ sicher zu stellen, wird am 30. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei dem k. k. Gubernium hier eine Minuendos-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden. — In dieser Beziehung wird Folgendes allgemein bekannt gemacht. — 1) Der Bedarf besteht:

	Klafter	
	harten	weichen
	Brennholz	
1) für das k. k. Landes-Präsidium	45	—
2) „ „ Gubernium, Zehamt und Taxamt	192	2
3) „ die k. k. Kammerprocuratur	40	—
4) „ das k. k. Stadt- und Landrecht	72	2
5) „ die k. k. Staatsbuchhaltung	94	1
6) „ die ständisch Verordnete, Stelle	38	—
7) „ das k. k. Lyceum	110	1
8) „ die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital	210	—
9) „ das Irrenhaus	60	—
10) „ das Gebärhaus	60	—
11) „ das Siechenhaus	30	—
12) „ das Inquisitionshaus	121	—
13) „ das Strafhaus	233	—
14) „ das Catastral-Schätzungs-Inspectorat	14	—
15) „ die Vermessungs-Kanzlei	20	—
Zusammen	1339	6

2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder jede öffentliche Anstalt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, Platz greifen; nicht mind. werden Anbothe zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholz Bedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll

haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Mäherei noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holz als die im §. 1 angegebene benötigen würde, so ist es im erstern Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Erste-

hungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringern Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Uebrigens sind die obengenannten Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten nur dann verbunden, das erforderliche Brennholz von den Lieferungs-Ersehern abzunehmen, wenn sie die Klafter um 4 fl. oder unter 4 fl. E. M. abzustellen sich herbeilassen, widrigens es den Dicasterien freisteht, sich das Brennholz anderswo mittelst Handeinkauf beizuschaffen. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittel des im §. 1 angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weitem Lieferungen aber sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aerar im Falle einer Verspätung des Lieferantens, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferantens um welsch immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Ersehers hereinzubringen. Zu diesem Ende wird 7) der Ersteher beim Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleich kommenden Betrages, oder endlich durch solche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contract-Erfüllung. — 8) Für jedes, an eine der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beigeordnete Brennholz-Quantum wird dem Lieferantens gegen Verbriefung der legitimen Uebernahme-Receipten die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betroffenen Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungs-Unternehmer ist 9) verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. E. M. zu erlegen, welches ihm in dem Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, dem Ersteher aber, soferne derselbe

die §. 7 bedungene Caution nicht anders wie vollständig legen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10) Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Subernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legsweine des k. k. Landes-Foramtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. E. M. besetzt seyn. Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen seyn: „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden in Laibach für die Winter-Periode 18^{40/41}.“ — Laibach am 5. Juni 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 857. (3) Nr. 3285.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Subernial-Genehmigung ddo. 9. v. M., 3. 10375, wird am 30. l. M. Vormittags 10 Uhr die Benützung der städtischen Eisgrube, seit 1. November 1840 angefangen, auf Ein Jahr oder auf drei nach einander folgende Jahre, nach Maßgabe des Licitations-Resultates, verpachtet, und zum Ausrufspreise der Betrag von jährlichen 131 fl. angenommen. — Stadtmagistrat Laibach den 3. Juni 1840.

3. 856. (3) Nr. 3120.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Genehmigung der hohen Landesstelle ddo. 9. v. M., 3. 10635, und kreisämtlichen Intimats vom 15. des nächsten Monats, Nr. 7182, wird am 23. l. M. Vormittags 11 Uhr in dem Rathzimmer des Stadtmagistrats die Verpachtung der Aufstellung, Abräumung und Reparation der hiesigen städtischen Fahrmarkts-Hütten, für die Dauer vom 1. November 1840 bis letzten October 1843, im Wege der Versteigerung vorgenommen werden. — Der Ausrufspreis wird auf jährliche 330 fl. bestimmt, die übrigen Licitationsbedingnisse können im magistratlichen Expedite und bei der Licitation selbst eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach den 3. Juni 1840.

3. 860. (3)

Licitations- Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Material-Lieferung und Werkmeister-Arbeiten bei Reparaturen und Bauführungen an den Militär-Gebäuden zu Laibach, mit Ausnahme jener des Militär-Verpfleg's Magazins, auf die Dauer der drei Militär-Jahre 1841, 1842 und 1843, dann zur Verpachtung der Marquetenderei in der St. Peters-Caserne und in dem Transport-Sammelhause daselbst auf eben dieselbe Zeit, wird in dem Amtelocale des löbl. k. k. Militär-Commando am alten Markt Nr. 21, am 30. Juli 1840 die Licitation abgehalten werden, und zwar:

Betreff der Kalk-, Sand-, Stein- und Ziegellieferung, der Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler- und Anstreicher-Arbeiten, Vormittags von 9 bis 12 Uhr; Betreff der Schlosser-, Glaser- und Binderarbeiten, dann der Marquetenderei-Verpachtung in der St. Peters-Caserne, dann jener im Transport-Sammelhause, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. — Hiezu werden alle Unternehmungslustigen mit der Erinnerung eingeladen, einen hinlänglichen Geldvortrag mitzubringen, um vor der Licitacion das die Zulassung hiezu bedingende Badium (Neugeld), als Ersteher aber die Caution erlegen zu können, und zwar:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Betreff der Kalk-, Sand-, Stein- und Ziegellieferung sammt Zufuhr | |
| 2) Steinmeh- | |
| 3) Zimmermanns- | } Arbeiten |
| 4) Tischler- | |
| 5) Anstreicher- | |
| 6) Schlosser- | |
| 7) Glaser- | |
| 8) Binder- | |
| 9) Marquetenderei-Verpachtung in der St. Peters-Caserne | |
| 10) Marquetenderei-Verpachtung im Transport-Sammelhause | |

Badium	Caution
Gulden in C. M.	
10	40
5	16
20	60
10	40
5	16
10	40
10	30
5	16
20	50
10	25

Insbondere haben sich die Pachtungslustigen mit legalen Zeugnissen der Ortsobrigkeit über ihren guten Ruf und unbescholtenen Lebenswandel, dann über das nöthige Vermögen zu dem Betriebe des Geschäftes auszuweisen. — Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt werden: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitations-Verhandlung einlangen, und denselben das bestimmte Badium oder statt dessen der Cassa-Erlagschein beigezahlt ist. — b) Wenn der Offerent in seinem Anerbietungs-Schreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; c) wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich

dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann; d) enthält das schriftliche Offert einen bessern Anboth, als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird auf Grund des Erstern die Licitacion mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er gegenwärtig ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder fortgesetzt. Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbieth gleich, so wird Letzterm der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; e) Erklärungen, wie z. B., daß Jemand immer noch um ein oder einige Procente besser biethet, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbieth, werden nicht berücksichtigt. — Die übrigen Licitations- und Contractbedingungen können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Casernen-Verwaltung, am alten Markte Haus Nr. 167, eingesehen werden. — Von der k. k. Casernen-Verwaltung zu Laibach am 1. Juni 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 854. (1) Nr. 1132.
 Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey über Untangen des Johann Zeralla von Mauschitsch, in die executive Feilbietung der dem Blasius Kovak gehörigen, der Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 34 dienstbaren, in dem Dorfe Jamna unter Consc. Nr. 11 gelegenen, auf 964 fl. geschätzten Subrealität und der auf 27 fl. 19 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 9. Juli 1838 Schuldiger 30 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 4. Juli, 5. August und 3. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Jamna mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrung nur um den Schätzungswertb oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Schätzungsprotocolle, Picitationsbedingungen und der Tabularextract können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 4. Juni 1840.

519 fl. gewilliget worden, und es seyen hiezu die Tagfahrungen auf den 9. Juli, 8. August und 9. September l. J., jedesmal Früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 23. Mai 1840.

Z. 864. (1) Nr. 746.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Weisfenfels im Laibacher Kreise, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname	Geburtsjahr	Geburtsort	Faub-Nr.	Anmerkung.
----------	------------------	-------------	------------	----------	------------

1	Johann Kaufmann	1820	Ratsch.	38	auf die Ver-
2	Jacob Kopaunik			86	ladung nicht erschienen.

hiemit vorgeladen, sich längstens binnen drei Monaten, von heute an, so gewiß persönlich vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, um ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widerigens sie nach den allerhöchsten Befehlen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Weisfenfels am 7. Juni 1840.

Z. 858. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Ponovitsch zu Wartenberg wird bekannt gemacht: Es wird die im Orte Trojana sub Hauszahl 9 gelegene, zur Herrschaft Egg ob Podpetch sub Urb. Nr. 80 et 81, Rectf. Nr. 43 und 44 dienstbare 1¹¹/₁₂ Subrealität stückweise, so wie auch das bei dieser Realität befindliche gemauerte, ein Stock hohe, aus mehreren Zimmern bestehende Wohnhaus sammt Garten und den dabei befindlichen Wirthschaftsgebäuden an die Meistbietenden durch öffentliche Versteigerung unter billigen Zahlungsbedingungen aus freier Hand hinten verkauft, und zur Vornahme dieser stückweisen Veräußerung ist der Termin auf den 24. Juni 1840, Vormittags um 9 Uhr im Orte der Subrealität zu Trojana anberaumt, alwo die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. Die Picitationsbedingungen können bei diesem landesfürstlichen Bezirkscommissariate oder bei dem Verwaltungsamte der Grundobrigkeit Egg ob Podpetch eingesehen werden.

Wartenberg am 27. Mai 1840.

Z. 853. (2)

Nr. 848:

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Mayr von Krainburg wider Thomas Galloschnig von Stertscheu, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 4. Mai 1830 noch schuldenden 100 fl. M. N. c. s. c., in die executive Feilbietung des der Staatskammeramtsgerichte Krainburg sub Rectf. Nr. 61 — 92, et 37¹/₂ dienstbaren Ueberlandacker 2 u dellach gewilliget, und solche auf den 30. Juni, 31. Juli und 29. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfahrung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und der Grundbuchsextract in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 27. April 1840.

Z. 865. (1)

Nr. 2158.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Lenassi von Planina, wegen ihm schuldigen 23 fl. 33 kr. und 1 fl. 50 kr., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Lorenz Kouschza von Planina gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectf. Nr. 62 dienstbaren 1/2 Hube, und des ebendahin sub Urb. Nr. 34/1019/11 zinsbaren Geräuthes pod desnem Klanzam, alles im erhobenen Schätzungswertbe von

Gubernial - Verlautbarungen.

B. 839. (1)

ad Nr. 13529.

Nr. 17. St. G. Z.

N a c h r i c h t

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial-Com- mission. — Die k. k. Invalidenfondsgüter Groß- Barchow und Humberg werden feilge- boten. — In Folge hohen Hofkammer- Prä- sidential- Decretes vom 4. September 1839, H. Z. 5008, werden die k. k. Invalidenfonds- güter Groß- Barchow und Humberg, und zwar jedes für sich am 20. Juli 1840 um die 16. Vor- mittagsstunde im Sitzungssaale des böhmischen k. k. Landes- Guberniums öffentlich versteigert werden. — Dieselben liegen im Bidschower Kreise; jedes derselben bildet ein für sich be- stehendes Ganze; das Gut Groß- Barchow, welches aus dem Dorfe gleichen Namens be- steht, und 523 Einwohner zählt, ist eine Meile, das Gut Humberg, welches aus dem gleich- namigen Dorfe besteht, und 287 Einwohner zählt, ist eine Viertelmeile von der Stadt Neubidschow entfernt; beide Güter werden seit dem Jahre 1822 gemeinschaftlich mit der Herrschaft Horitz verwaltert. — Bei Ermittlung des Ausrufspreises wurden die Durchschnitts- ergebnisse der Ertrags- und Ausgabrubriken in der Zeitperiode vom Jahre 1829 bis 1838 zum Grunde gelegt, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß einzelne dieser Rubriken in der Zwischenzeit eine bleibende Erhöhung oder Ab- minderung erlitten haben, sind bei denselben die angemessenen Ab- und Zuschläge gemacht worden, worüber die von Kauflustigen zur Einsicht offen stehenden Werthanschläge die nähere Aufklärung darbieten. — Auf diese Art wurde der Ausrufspreis des Gutes Groß- Bar- chow mit 58241 fl. 40 fr. C. M., sage: Fünfzig acht Tausend Zweihundert Vierzig Ein Gulden 40 Kreuzer Conv. Münze, und des Gutes Humberg mit 34497 fl. 10 fr. C. M., sage: Dreißig vier Tausend Zweihundert Neunzig Sieben Gulden 10 Kreuzer Conv. Münze, er- mittelt. — Die vorzüglichsten Ertragsquellen sind: A. Bei Groß- Barchow 1) Robot- rellution von Jaksuten, Häuslern, dann von den Häusern der Bauern und Chaluppner jähr- lich 102 fl. 30 fr.; 2) Robotrellution von Gründen der Bauern und Chaluppner, zur Hälfte im Gelde, zur Hälfte im Getreide, jähr- lich 217 fl. 10 $\frac{3}{4}$ fr.; 3) Erbgrundzins von den in Erbpacht überlassenen Gründen, und

zwar zur Hälfte im Gelde, zur Hälfte im Ge- treide, jährlich 1101 fl. 3 $\frac{1}{2}$ fr.; 4) An Lau- demien floß ein nach dem Durchschnittsergebnisse der Anschlagperiode jährlich 40 fl. 4 $\frac{3}{4}$ fr. C. M., und 6 fl. 8 fr. W. W.; 5) an Steuerbeiträgen hatten die Erbpächter und Besitzer der obrig- keitlichen Zurotgründe nach dem Durchschnitte der Anschlagperiode jährlich einzuzahlen 152 fl. 10 $\frac{1}{4}$ fr. C. M.; 6) die obrigkeitlichen Wal- dungen nehmen den Flächenraum von 280 Joch 1553 Quadrat- Klafter ein; der jährlich nach- haltige Waldertrag wurde mit 240 nied. österr. Klafter $\frac{3}{4}$ böhm. elliges hartes Stamm-, Bau-, Geräth- und Scheitholz, 190 nied. österr. Klafter $\frac{3}{4}$ böhm. elliges weiches Stamm-, Bau-, Geräth- und Scheitholz, 7 nied. österr. Klafter hartes Prügelholz, 7 nied. österr. Klafi- ter weiches Prügelholz, 11 Schock harte Bü- scheln, 10 Schock weiche Büscheln, 6 Klafter hartes Stockholz, 22 Klafter weiches Stock- holz ermittelt; 7) an Grundstücken stehen der Dorigkeit zur freien Disposition: 11 Meßen 10 $\frac{3}{8}$ Maßel Gärten und Obstallen, 14 Meßen 10 $\frac{1}{8}$ Maßel Leide, dann 9 Meßen 10 $\frac{1}{8}$ Maßel Grundstücke, welche in obrigkeitlicher Bewirthschaftung sich befinden, und nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre den jähr- lichen Ertrag pr. 222 fl. 2 fr. C. M. abwarfen, welche den obrigkeitlichen Angestellten als De- putatgründe zur Benützung überlassen sind, und nach der Aequiparung mit andern ver- pachteten Grundstücken den jährlichen Ertrag pr. 38 fl. 45 fr. C. M. geben dürften. Ferner 29 Meßen 13 $\frac{3}{4}$ Maßel Grundstücke, welche zugleich mit dem obrigkeitlichen Bräuhaus, Branntweinhaus und Amtshause zeitlich ver- pachtet sind, und für welche der Zins in dem Zins für die oben gedachten Objecte mitbegrif- fen ist; dann 179 Meßen 10 $\frac{3}{8}$ Maßel Grund- stücke, welche gegen den jährlichen Pachtzins von 567 fl. 17 $\frac{3}{4}$ fr. C. M. bis Ende October 1845 mit dem Vorbehalte der einjährigen Pacht- aufkündigung für den Fall des Gutverkaufs, zeitlich verpachtet sind; endlich 9 Meßen Grund- stücke, welche bisher unentgeltlich von hiezui- nicht berechtigten Individuen benützt werden. B) An Pachtzins von dem zeitlich verpachteten Amtshause, dann von der mittleren Erage des obrigkeitlichen Schüttbodens und der Nach- wächters- Wohnung jährlich 68 fl. 15 fr. C. M.; ; g) das obrigkeitliche Bräuhaus ist bis Ende October 1842 gegen den jährlichen Pachtzins von 373 fl. C. M., dann die Abgabe von jähr-

lichen 9 Faß 1 Eimer Deputat Bier, mit Vorbehalt der Aufkündbarkeit für den Fall des Gutverkaufs, verpachtet. Dasselbe ist auf den Fuß von 8 Faß eingerichtet. 10) Das obrigkeitliche Branntweinhaus ist unter derselben Bedingung der Aufkündbarkeit um den jährlichen Pachtzins von 115 fl. 30 kr. E. M. bis Ende October 1842 verpachtet; 11) der Ertrag der Jagdbarkeit betrug jährlich im Durchschnitte 48 fl. 19 kr. E. M.; 12) an Amistaren floß jährlich nach dem Durchschnittsergebnisse der Anschlagperiode in die Renten der Betrag von 67 fl. 38 kr. E. M.; 13) an Judenschutzgeld jährlich 10 fl. E. M.; 14) an cassirten Fischebehältern waren 2 fl. 12 kr. E. M. Ertrag, welche Rubrik dermal im Zuge der Verpachtung sich befindet; 15) an Wirthshaus- und Fleischbarkzins jährlich 47 fl.; 16) an Mühlzins jährlich 30 fl.; 17) an Schmiedezins 8 fl. 55 1/2 kr.; 18) an Mietzins für das bis Ende October 1845 verpachtete obrigkeitliche Gebäude N. E. 71 jährlich 36 fl. 3 kr. E. M. — B. Bei Humburg: 1) An Robotrelution von unbehausten Inleuten, Häuslern, dann von Häusern der Bauern und Chelupner jährlich 19 fl. 30 kr.; 2) an Erbgrundzins von den im Erbpacht überlassenen Grundstücken, zur Hälfte im Gelde und zur Hälfte im Getreide jährlich 1803 fl. 48 1/4 kr.; 3) an Landemien floß ein nach dem Durchschnitte der Anschlagperiode jährlich 117 fl. 49 1/2 kr. E. M., und 49 fl. 7 1/2 kr. W. W.; 4) an Steuerbeiträgen hatten die Erbpächter und Robotreluente nach dem Durchschnitte der Anschlagperiode jährlich 333 fl. 48 kr. E. M. zu berichtigen; 5) an Grundstücken steht der Obrigkeit zur freien Disposition: 73 Mezen 10 1/2 Maßel, welche mit Vorbehalt der Aufkündbarkeit für den Fall des Gutverkaufs gegen den jährlichen Zins pr. 578 fl. 42 kr. E. M. bis Ende October 1845 verpachtet sind, dann 6 Mezen 13 3/4 Maßel Grundstücke, welche bisher ohne Zins von hierzu nicht berechtigten Individuen benützt werden; ferner 3 Mezen 13 Maßel, welche dem Groß-Barchower Haus- und Branntweinhaus zugehört, und in der Verpachtung bis Ende October 1842 begriffen sind; 6) an Pachtzins von dem obrigkeitlichen Hause N. E. 40 nebst der dabei befindlichen Fleischbank jährlich 34 fl. E. M.; 7) die Jagdbarkeit ist bis Ende November 1846 gegen den jährlichen Pachtzins von 21 fl. 43 kr. E. M. verpachtet; 8) an Amistaren floß jährlich nach dem Durchschnittsergebnisse der Anschlagperiode in die Renten der Betrag von 36 fl. 28 kr. E. M.; 9) an

Mühlzins jährlich 60 fl.; 10) an Schmiedezins jährlich 10 fl.; 11) an Bachfischereizins waren 2 fl. 3 kr. Ertrag, und ist die Wiederverpachtung im Zuge. — Auf dem Gute Humburg befindet sich zwar dermal weder ein Bräuhaus noch ein Branntweinhaus, doch dürfte der Errichtung derselben kein Hinderniß im Wege stehen. — Die Güter Groß-Barchow und Humburg werden so, wie sie der k. k. Invalidenfond gegenwärtig besitzt und gerüßt, dem Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verkauft. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen, worauf die Kauflustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Nur wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte an die k. k. böhm. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder vor wie auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgeschriebene Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der diesfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in Conventions-Münze, welche für das Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem 10 percentigen Betrage des Auskaufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem entsprechenden Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. Kammerprocuratur ge-

prüfen und nach §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofen jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der hierlandes landtäfelliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafel-fähig sind, kömmt im Falle der Erlösung der k. k. Invalidenfondsgüter Groß-Bardow und Humberg die mit Subernials Circular-Verordnung vom 28. April 1818, Z. 19419, kund gemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafel-fähigkeit in Hinsicht dieser Realitäten für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrukspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen auf diesen Betrag lautenden, vorläufig von der k. k. Kammer-procuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie in Wobmächtenamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach geschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden müßte. — Nur wird zur Erleichterung jener

Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, erlegen wollen, und welche es vorzuziehen, diesen Betrag in Wien zu bewerkstelligen, gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Centralcasse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassavorchriften die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassadämliche Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beigelegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Die im Baren erlegte Caution wird dem Mitbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kaufschillingrate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Mitbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Der Ersteher des Gutes Groß-Bardow hat das erste Kaufschillingsdrittel, dergleichen auch der Ersteher des Gutes Humberg, wenn der Kaufschilling den Betrag von 5000 fl. C. Mze. übersteigt, im entgegen-gesetzten Falle aber die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den erwähnten Fällen verbleibenden zwei Dritttheile, oder die verbleibende Hälfte des Kaufschillings kann er unter der Bedingung, daß er sie auf den erkauften Gütern mittelst des hierüber zu errichtenden, und in der k. Landtafel zu intabulirenden Kaufcontractes, und zwar bei Großbardow in erster Priorität, bei Humberg aber gleich noch den dertmal darauf bereits landtäfellich haftenden Lasten versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. Mze. in halbjährigen Raten verzinst, binnen 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erkauften Güter mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, mit gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, so wie die öconomische Beschreibung können in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräsidiums, dann der böh-

wischen k. k. Cameral-: Befällen: Verwaltung, oder auch bei der n. ö. Staatsgüter: Veräußerungscommission eingesehen werden. — Prag am 15. April 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 703. (5) Nr. 2567.

E d i c t.

Vom k. k. Steyermärk. Landrechte wird hie mit bekannt gegeben: Es sey nunmehr zur Vornahme der mit Bescheid vom 6. December 1839, Z. 9884, bewilligten öffentlichen Versteigerung aus der Joh. Franz Freiherr v. Wildenstein'schen substitu. Masse, und zwar: A. Der Herrschaft Kalsdorf, im Gräzer Kreise bei Jly, mit den zur Herrschaft Schieleten sub. Berg: Nr. 293, Urb. Nr. 411 $\frac{1}{6}$, 412 $\frac{1}{6}$, 414 $\frac{1}{6}$ und 422 $\frac{1}{6}$ dienstbaren Weingärten sammt Acker und Wiesfl. — dann dem zur Herrschaft Hartmannsdorf zu Münichhofen sub. Nr. 18 und 56 dienstbaren Weingärten sammt Acker und Fuchaupt in Schielegg; ferner den zur Pfarregült Jly sub. Berg: Nr. 1, 2, 3 dienstbaren Weingärten sammt Acker und Wiesen zu Schielegg und den zur Herrschaft Freistritz dienstbaren Walde in der Gegend Buchberg; zusammen im Inventarialschätzwerthe pr. 40855 fl. 45 kr. Conv. Münze; und — B. der von der Herrschaft Kalsdorf getrennten Berggült im Luttenberg mit den dazu gehörigen Weingärten und sonstigen Bestandtheilen sammt landschaftl. Hause in Radkersburg, dann die sub. Berg: Nr. 9 et 10 zur Herrschaft Großsonntag dienstbaren Weingärten sammt dazu gehörigen Gründen und Gebäuden in Altenberg; ferner den sub. Urb. Nr. 43, nach Schwachenthurn dienstbaren Antheile von dem Weingarten in Eisenthurn und den sub. Urb. Nr. 28 zur Gült Massenberg dienstbaren Weingarttheil bei Jerusalem; zusammen ebensfalls im Inventarialschätzwerthe vom Juli 1833 pr. 22115 fl. 33 kr. Conv. Münze, welche gedachte Schätzwerthe zum Ausrufspreise angenommen werden. — Die Versteigerungstagsatzung ist auf den 3. Juli d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathsaale dieses k. k. Landrechts angeordnet worden. — Die zu versteigernden Körper bestehen wesentlich in Folgenden: I. Die Herrschaft Kalsdorf liegt im Gräzer Kreise nächst der Poststraße von Grätz über Fürstenfeld nach Ungarn, 5 Meilen von Grätz, $\frac{1}{2}$ Stunde vom Markte, und zugleich Poststation Jly entfernt. — Dieselbe besteht: A. aus 420 unterthänigen Rustical-, 110 unterthänigen Dominical-

sitzungen und 170 Berggütern, mit einer Eindikung: — a) im Gelde, derzeit in Wien. Währung pr. 888 fl. 4 kr. 2 dr.; b) in Naturalgaben von: 10 Viertel Zins, 4 Viertel Marchfutterhaber, 200 Mischen Kleven; c) in Roboth und zwar: eine vierspännige Gräzherfuhr, 702 vierspännige Fuhrtagwerke, 3900 zweispännigen Fuhrtagwerken, 7534 Handtagwerken. — B. In den Bezügen an den gesetzlichen Laudemial- und Mortuargefällen, Schirmbriefgeldern und Taxen. — C. In der Jagdgerechtigkeit auf einem ausgedehnten Gebiete im Umfange von 12 Stunden; — D. in Garben- und Wein- Zehent mit zwei, und mit ein Drittel. — E. In Hirs-, Pfensch- und Flachs- zehent. — F. In einer Bierbräuerei und Branntweinbrennerei. — G. An Gründen: 374 Joch, 189 □ Kloster, und zwar: a) an Aekern in 125 Joch, 1150 □ Kloster; b) an Wiesen in 135 Joch 997 □ Kloster; c) an Waldungen in 91 Joch 73 □ Kloster; d) an Hutweiden in 16 Joch 112 □ Kloster; e) an Weingärten in 5 Joch 1088 □ Kloster. — H. In dem geräumigen, auf einer sanften Anhöhe gelegenen Schlosse, dann Bräuhaus und Wirtschaftsgebäuden und dem großen Meierhof zu Liboch bei Großwillersdorf. — II. Die Kalsdorfer Bergrechtsgült in Luttenberg besteht: A. Aus 764 Bergholden, in 14 Pfarren der Luttenberger und Windischbüchler Gebirge, mit einer Eindikung: a) in Gelde derzeit in Wien. Währung pr. 1581 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr., mit Inbegriff der derzeitigen Ablösung des in Natura rectificirten Bergrechtes für 13 Startin, 1 Eimer, 22 $\frac{1}{2}$ Maß; b) in 2 Startin, 5 Eimer, 37 $\frac{1}{2}$ Maß Bergrecht, welche in Natura eingehoben werden. — B. In den gesetzlichen Bezügen an Laudemial-, Mortuargefällen, Schirmbriefgeldern und Taxen. — C. In einem landschaftl. Weingarten im Jerusalem und einem andern im Luttenberger Gebirge. — Hievon werden Kauflustige mit dem Anhange verständiget, daß die Versteigerung der Herrschaft Kalsdorf cum appertinentiis, und jene der Berggült zu Luttenberg, zwar abgesondert, jedoch wurde zugleich vorgenommen werden; ferner daß sowohl die Schätzung als auch die Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur, bei dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Dienböck zu Grätz, so wie auch in den Registraturen des k. k. n. ö. Landrechtes zu Wien, und des k. k. krainisch. Stadt- und Landrechtes zu Laibach eingesehen werden können.

Grätz am 7. April 1840.